



Der Anwaltverein informiert

Beratungspflicht des Versicherungsmaklers – Schadensersatz?



Ruth Wegehenkel, Rechtsanwältin,
Fachwältin für Versicherungsrecht,
Fachwältin für Familienrecht

Wenn die Versicherung zu Recht die so genannte Deckung für einen Schaden ablehnt, kommt unter bestimmten Voraussetzungen die Haftung des Versicherungsmaklers aus Schadenersatzgesichtspunkten in Betracht. Man sollte also prüfen, ob man damals bei Abschluss des Versicherungsvertrages fehlerhaft beraten wurde.

1. Abgrenzung zum Versicherungsvertreter

Der Versicherungsmakler hat bei Vermittlung eines Versicherungsvertrages umfassende Beratungs- und Dokumentationspflichten zu erfüllen.

Der Makler muss zunächst vom Versicherungsvertreter abgegrenzt werden, da dieser grundsätzlich umfassender beraten muss und bei Fehlberatung umfassender haftet.

Die Definition des Maklers ergibt sich aus dem Gesetz, § 59 III VVG: Die Abgrenzung zum Vertreter ist sehr schwierig, denn unter Umständen kommt auch bei einem Versicherungsvertreter die Haftung als Pseudomakler in Betracht.

2. Beratungspflichten

Der Makler schuldet eine so genannte anlassbezogene Beratung. Dieser ist daher verpflichtet, den Versicherungsbedarf des Kunden durch gezielte Nachfrage zu ermit-

teln, um auch etwaige nicht bekannte Versicherungslücken zu ermitteln.

Die Haftung des Maklers ist sehr weitgehend. Der BGH hat entschieden, dass dieser sogenannter Sachverwalter des Versicherungsnehmers ist.

3. Einzelfälle

– So hat das OLG Saarbrücken entschieden, dass es zu den Beratungspflichten eines Versicherungsmaklers gehört, einem Versicherungsnehmer die finanziellen Nachteile einer Kündigung eines bestehenden steuerbegünstigten Kapitallebensversicherungsvertrages eingehend vor Augen zu führen.

– Das OLG Karlsruhe hat sogar entschieden, dass der Versicherungsmakler seine weitgehenden Beratungspflichten nur dann erfüllt, wenn beim Wechsel einer Personenversicherung dem Kunden einen nachvollziehbaren und geordneten Überblick über alle wesentlichen Leistungs- und Beitragsrele-

vanten Unterschiede der bestehenden und angebotenen Versicherung verschafft. Eine weitergehende Beratungspflicht ist kaum denkbar.

– Nach der Rechtsprechung des OLG Hamm trifft den Versicherungsmakler die Beweislast dafür, dass er beim beabsichtigten Wechsel der Krankenversicherung in aller Deutlichkeit und ausdrücklich über das Risiko aufgeklärt hat, dass der neue Versicherer nach Vorlage der Gesundheitsangaben doch noch vom Abschluss des avisierten Vertrages Abstand nimmt und dadurch eine Versicherungslücke entstehen könnte.

Um die Vielzahl der umfangreichen Rechtsprechung durchschauen zu können, ist unbedingt der Rat eines auf das Versicherungsrecht spezialisierten Rechtsanwaltes einzuholen.

Diesen finden Sie beim Bayreuther Anwaltverein.

www.bayreuther-anwaltverein.de



Kompetente Rechtsberatung
sieht anders aus.

Hier finden Sie Ihren Anwalt: www.bayreuther-anwaltverein.de

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



www.bayreuther-anwaltverein.de